

Deputation hat angegeben, daß $3\frac{1}{2}$ Millionen in den Cassen an Staatspapieren zu Deckung der Cassenbilletts affervirt wären; gesetzt nun, die hohe Staatsregierung hätte die ganzen Cassenbilletts eingezogen, so wäre es ohne Frage auch nicht nöthig, $3\frac{1}{2}$ Millionen Staatspapiere zu afferviren, um die Valuta für die Cassenbilletts zu haben. Eben so wenn der Staat jetzt nicht mehr Mittel nöthig hätte, so wäre es eine Thorheit vom Staate, mehrere Millionen baares Geld ohne Zinsen liegen zu haben, sondern es wäre zweckmäßiger, entweder dafür Staatspapiere zu kaufen, um sie verbend zu machen, oder etwas zu unternehmen, was Zinsen brächte, während sie jetzt todt in den Cassen liegen. Was die Summen betrifft, die über die angegebenen $6\frac{1}{2}$ Millionen in den Cassen vorhanden sind, so sind diese dadurch entstanden, daß Schulden getilgt worden sind und die laufenden Revenüen, die bis jetzt nicht verwendet worden sind, aber bereits in der vorigen Finanzperiode zu bestimmten Zwecken verwilligt wurden, als ein Depositum bei den Staatscassen affervirt werden. Wenn das Staatsvermögen im Jahre 1834 auf 22 Millionen sich belief, so bitte ich, darauf Rücksicht zu nehmen, daß davon 3,645,000 Thlr. mit Genehmigung der Stände abgeschrieben wurden, wegen des kurbraunschweigischen Hypothekenanleiheus und dagegen eben so viel an Schulden geradezu vernichtet wurden, so daß der Staat auf der einen Seite Activen und auf der andern Seite Passiven vernichtet, so daß sich beide in gleicher Weise vermindern mußten. Hier handelt es sich nur um die Frage: in wie weit ist es vortheilhaft für den Credit des Staates, ein disponibles Capitalvermögen nach einer gewissen Höhe zu besitzen? und da hat die hohe Staatsregierung gemeint, daß es wünschenswerth sei, mit dem disponiblen Vermögen des Staates nicht zu weit herunter zu gehen, um eben für den Fall der Noth sich Hülfsmittel oder Credit verschaffen zu können, zum Theil auch deswegen, weil der Staat in diesem Augenblicke Credit braucht, der durch die vorhandenen Bestände, sei es in baarem Gelde oder in Papieren, ihm verschafft wird. Die Deputation hat vielleicht dadurch zu dem Irrthum beigetragen, wenn sie nicht das Vermögen hier mobiles Vermögen genannt hat, und ich bin als Referent schuld daran, wenn man sich eine falsche Meinung gebildet hat. Es handelt sich hier, wie gesagt, nicht vom unbeweglichen Staatsgute, denn das übersteigt alle diese Summen bei weitem, und es wäre übel, wenn wir an diesem nicht mehr als 8 Millionen besäßen; hier handelt es sich bloß darum, die Summen von dem Vermögen wieder zu sondern, die durch Aufsammlung der Verwaltungsüberschüsse, welche zu ganz andern Zwecken, als zu Tilgung von Staatsschulden bestimmt waren, dem activen Vermögen zugeschrieben worden sind. Die Deputation hat eben in ihrem Berichte dies möglichst deutlich auseinanderzusetzen versucht; es grenzt aber an die Unmöglichkeit, sich schriftlich so deutlich auszudrücken, daß es Jedem ohne eigene Einsicht der Rechnungsunterlagen verständlich werde. Die Verwaltungsüberschüsse wurden stets in besondern Decreten den Ständen vorgelegt; sie wurden als Depositum bei den Staatscassen behandelt und dadurch dem Staatsvermögen zu-

geschrieben, was nicht der Fall sein würde, wenn die bewilligten Summen in gleichem Schritte mit der Bewilligung wirklich verwendet worden wären. Das ist aber eben nicht geschehen; denn es sind z. B. 1,933,229 Thlr. 18 Ngr. 4 Pf. für Eisenbahnen bewilligt worden, die am Schlusse des Jahres 1842 noch nicht verwendet waren, weshalb der Rechenschaftsbericht ein ganz anderes Resultat giebt, und die nicht verwendeten Summen unter dem Vermögen des Staates figuriren. Es würde ein falsum sein, wenn die Regierung sie als Ausgabe in dem Rechenschaftsberichte hätte aufführen wollen, da dieselbe wirklich noch nicht gemacht worden war, als der Abschluß des Jahres 1842 gefertigt wurde. Da nun kein anderer Ort zu deren Verrechnung vorhanden war, und das Depositum doch besonders verschrieben werden mußte, so hat man es dem Vermögen zuschreiben müssen, und dadurch treten diesem über 3 Millionen hinzu, die sonst nicht vorhanden sein würden. Die Deputation hat auch ausdrücklich angeführt, daß 3,421,904 Thlr. 23 Ngr. $8\frac{1}{2}$ Pf. die Summe ist, die seit 1834 aus den Verwaltungsüberschüssen getilgt worden ist. Diese Summe ist es, die zur Disposition aus dem mobilen Vermögen gestellt wird, mit Ausnahme von 435,591 Thlr. 28 Ngr. 4 Pf., welche in der Periode 1834 getilgt wurden und nach Ansicht der Deputation hier nicht mehr in Frage kommen sollen. Auf diese Summen sind aber bereits 2,429,729 Thlr. 18 Ngr. 4 Pf. früher angewiesen, die am Schlusse des Rechenschaftsberichts 1842 noch nicht verausgabt waren, so daß nur 556,583 Thlr. 7 Ngr. jetzt wirklich zur Disposition bleiben. Die für Eisenbahnen und Staatsgebäude bewilligten Summen treten dem immobilien Staatsvermögen zu; da jedoch erstere ein zinstragendes Capital hoffentlich bilden werden, so vermindert sich in so weit nicht einmal der zinstragende Capitalstock. Dadurch wird die Ansicht des geehrten Redners über die Verminderung der Substanz des Staatsguts wohl berichtigt sein, und ich hoffe, daß derselbe sich hierbei beruhigen wird.

Abg. Oberländer: Ich habe diesen Theil des Deputationsgutachtens nicht anders verstanden, als er so eben von dem Herrn Referenten noch besonders dargelegt worden ist. Allein nach dem, was er eben darüber gesagt hat, sollte ich meinen, daß es nicht nothwendig, ja nicht zweckmäßig sei, dieses Cassenvermögen gerade zu fixiren und gleichsam für alle Zeiten auf eine bestimmte Höhe festzusetzen. Es soll angeblich dazu dienen, um die Ansprüche an die Staatscassen nach allen Richtungen hin befriedigen zu können; wie aber hierbei insbesondere auch $3\frac{1}{2}$ Millionen Staatspapiere nöthig sein sollen, das kann ich in der That nicht absehen. Ich weiß wohl, daß das vorhandene Metallgeld allen Forderungen des Verkehrs, in welchem sich der Staat bei seinen Operationen befindet, nicht mehr genügen kann, wie dies bei allen großen Geschäften jetzt nicht mehr geht. Es ist dazu Credit nothwendig, da dieser eine weit größere Masse von Geschäften vermittelt, als das baare Geld, und insbesondere das Metallgeld. Allein der Credit beruht doch wahrhaftig nicht darauf, daß wir eine so große Summe in Staatspapieren, also von den eigenen Schuldverschreibungen im Sacke haben, sondern er beruht auf